

Ganztägiges Angebot Grundschule Bad König

Beitragsordnung

Elternbeiträge für einen Betreuungsplatz in der Schülerbetreuung

Öffnungszeiten der Betreuungsräume während der Schulzeit:

Mo-Fr 7:30 Uhr – 8:30 Uhr und 12:00 Uhr – 15:00Uhr

Kinder, die mit dem Linienbus fahren, werden bis zur Abfahrt des Busses betreut.

In den Schulferien hat die Schülerbetreuung geschlossen.

Frühbetreuung	Mo-Fr von 7:30 Uhr – 8:30 Uhr	<u>kostenfrei</u>
Modul 1	Montag, Mittwoch, Freitag 12:00 Uhr – 15:00 Uhr	<u>kostenfrei</u>
Modul 2	Dienstag 12:00 Uhr – 15:00 Uhr	<u>35€/Monat</u>
Modul 3	Donnerstag 12:00 Uhr – 15:00 Uhr	<u>35€/Monat</u>

Ein warmes Mittagessen kann unabhängig vom gewählten Modul zugebucht werden, siehe Anmeldung. Wenn kein Mittagessen über den Anbieter gebucht wird, geben Sie bitte Ihrem Kind täglich eine Brotdose mit ausgewogenem, gesundem Essen mit.

Berechnungsgrundlage Beiträge

Das Betreuungsangebot sowie die Mittagessensgebühr beziehen sich ausschließlich auf die reguläre Schulzeit und nicht auf die 12 Wochen unterrichtsfreie Zeit, die es im Schuljahr gibt. D. h. es ist eine neunmonatige Betreuung/ Verpflegung gebucht, die der Einfachheit halber in 12 gleichen Monatsabschlüssen gezahlt wird.

Geschäftsordnung für das Betreuungsangebot

Träger des Betreuungsangebotes

Die Schülerbetreuung an der Grundschule Bad König mit Abt. Förderschwerpunkt Sprachheilförderung wird von der AWO Integra gGmbH, Kruppstraße 105, 60388 Frankfurt, betrieben.

Kreis der Berechtigten/Aufnahme

Das Betreuungsangebot richtet sich an Kinder, welche die Grundschule Bad König besuchen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die AWO Integra gGmbH in Absprache mit der Schulleitung. **Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht nicht.**

Kriterien für die Vergabe der Betreuungsplätze

Anmeldungen, die bis 30.04.2021 für das Schuljahr 2021/2022 eingehen, können berücksichtigt werden.

Die AWO Integra gGmbH behält sich vor, nach einer Beratung mit der Schulleitung, Kinder, deren besondere Lebensumstände eine Betreuung und/oder zusätzliche Förderung bedürfen, aufzunehmen.

Schulkinder, die als Inklusionskinder in der Kindertagesstätte betreut wurden oder ein Hilfsangebot benötigen, sind in unserer Einrichtung willkommen. Dem Träger werden für das Betreuungsangebot keine zusätzlichen Mittel für Inklusionskinder bewilligt. Die Betreuung des Kindes in der Schülerbetreuung kann nur gewährleistet werden, wenn kein zusätzlicher Personalaufwand benötigt bzw. eine Schulauswahl auch für das Betreuungsangebot bewilligt wird. Die Entscheidung über die Aufnahme wird im Einzelfall getroffen. Dies gilt auch bei Veränderung der Ausgangslage. Aufnahme-/Vorbedingungen: ein ausführliches Elterngespräch im Vorfeld, Schnuppertag sowie Betreuung auf Probe. Dies gilt zum Wohl des Kindes.

Sollten mehr Kinder angemeldet werden, als Plätze durch die Raumorganisation zur Verfügung gestellt werden können (Kapazitätsgrenze), muss eine Sozialauswahl

Die Geschäftsordnung sowie die Abwicklung des Beitragswesens sind

für Ihre Unterlagen bestimmt.

Ganztägiges Angebot Grundschule Bad König

durch den Träger in enger Absprache mit der Schule sowie dem Schulträger vorgenommen werden.

Betreuungszeiten

Die Schülerbetreuung ist montags – freitags von 07:30 – 08:30 Uhr sowie von 12:00 – 15.00 Uhr geöffnet. Es gilt die für den geltenden Vertrag angegebene Betreuungszeit. Kinder, die mit dem Linienbus fahren, werden bis zur Abfahrt des Busses betreut.

Individuelle Abholregelungen können mit der Betreuung abgesprochen werden.

Bei Abwesenheit, bei Fehlen wegen Krankheit oder aus anderen Gründen muss das Kind von den Eltern in der Schülerbetreuung rechtzeitig entschuldigt werden. (Tel.-Nr.: 06063-8268005)

Die Schülerbetreuung findet in den von dem Schulträger unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumen statt.

Kooperation mit Schule und Kindertagesstätte

Im Interesse des Kindes ist eine gute Kooperation mit der Grundschule unerlässlich und daher findet regelmäßig ein Austausch mit dem Lehrerkollegium statt. Des Weiteren ist für die Kinder im letzten Kindergartenjahr die Gestaltung des Übergangs von der Kindertagesstätte zur Grundschule ein wichtiger und prägender Prozess. Hier unterstützen, kooperieren und vernetzen sich die verschiedenen Bildungsorte. (Verankert im Hessischer Bildungs- und Erziehungsplan.)

Fotos und Videos

Die Erziehungsberechtigten sind damit einverstanden, dass Aufnahmen ihres minderjährigen Kindes für schulinterne Berichterstattung, Diashows, Newsletter u.ä. genutzt werden. Auch der Träger darf für Öffentlichkeitsarbeit zu nichtkommerziellen Werbezwecken Gruppenaufnahmen verwenden. Dies geschieht jeweils ohne Namensnennung. Sollte ein Foto anderweitig genutzt werden, bedarf es der schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.

Pflichten der Erziehungsberechtigten

Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Schülerbetreuung telefonisch mitzuteilen. Falls ein Kind allein nach Hause gehen soll, ist es notwendig, dass eine schriftliche Erlaubnis erteilt wird. Die Eltern weisen ihre Kinder darauf hin, dass sie die Betreuung nicht eigenmächtig verlassen dürfen. Bei unerlaubtem Verlassen des Geländes endet die Aufsichtspflicht der Einrichtung.

Pflichten der Schülerbetreuung

Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Anmeldung des Kindes in den Betreuungsräumen (vor Schulbeginn bzw. zum Zeitpunkt des Nutzungsbeginns) und endet, sobald das Kind sich von der Betreuung abgemeldet bzw. das Schulgelände unerlaubt verlassen hat.

Die AWO Integra gGmbH ist nicht verpflichtet, ihr zugetragene Erklärungen, Bescheinigungen usw. auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Personal nach Hause bringen zu lassen oder über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus zu beaufsichtigen. Für das Abholen der Kinder durch uns unbekannte Personen muss eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, mit wem das Kind mitgehen darf. Ggf. kann die Abholperson um Überprüfung der Personalien gebeten werden. Die Eltern machen die Person darauf aufmerksam.

Kinder, die an AGs, Kursen, Förderstunden etc. teilnehmen, die während der Betreuungszeit stattfinden, werden darauf hingewiesen und gehen nach vorheriger Abmeldung bei den Betreuungsmitarbeitern selbstständig dorthin.

Die Betreuungsmitarbeiter sind nicht verpflichtet, die Kinder zu begleiten und zu kontrollieren, ob sie den Kurs/AG etc. besuchen.

Sollten Kinder, aus welchen Gründen auch immer, während der Betreuungszeit Medikamente nehmen müssen, erfolgt dies stets im eigenen Ermessen und ohne Zuhilfenahme der Betreuungsmitarbeiter, es sei denn, es liegt eine schriftliche Bestätigung vom Arzt über die Notwendigkeit für das betroffene Kind vor. Die Applikation der Medikamente ist gefahrlos zu handhaben und von Seiten der Eltern liegt eine Bestätigung vor, dass im Schadensfall die Mitarbeiter der Schülerbetreuung nicht haftbar gemacht werden. Dies stellt keinen Regelfall dar und gilt nur aufgrund be-

Die Geschäftsordnung sowie die Abwicklung des Beitragswesens sind

für Ihre Unterlagen bestimmt.

Ganztägiges Angebot Grundschule Bad König

sonderer Umstände, die mit der Einrichtungsleitung und den Mitarbeitern erörtert werden müssen und in Absprache und Einverständnis derselben erfolgen kann.

Für den Fall, dass sich ein Kind während der Teilnahme in der Betreuungseinrichtung verletzt und die Eltern nicht erreichbar sind, werden sämtliche erforderlichen medizinischen Sofortmaßnahmen durch das Hinzuziehen von qualifiziertem medizinischem Personal durchgeführt. In akuten Notfallsituationen, in denen die Eltern nicht erreichbar sind, werden persönliche Daten zu Kind und Eltern an medizinische oder polizeiliche Stellen weitergegeben.

Versicherung

Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ sind schulische Veranstaltungen. Während der Teilnahme und auf den direkten Hin- und Rückwegen sind die Schülerinnen und Schüler nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b SGB VII gesetzlich unfallversichert (Unfallkasse Hessen). Dieser Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder für sonstige Maßnahmen unterbrochen wird.

Für Schäden, die das Kind verursacht, können die Eltern haftbar gemacht werden. (Wir empfehlen in diesem Zusammenhang den Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung).

Für abhandengekommene Gegenstände/Sachen wird keine Haftung übernommen.

Vertragszeit

Der Betreuungsvertrag wird für den Zeitraum von 1 Schuljahr (12 Abrechnungsmonate August – Juli) abgeschlossen. Eine kürzere Vertragslaufzeit ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Kündigung des Betreuungsvertrages

Die Erziehungsberechtigten können den Betreuungsvertrag bei einem Schulwechsel ihres Kindes zum Ende des betreffenden Monats kündigen. Ansonsten ist eine Kündigung grundsätzlich nicht möglich. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

Eine außerordentliche, fristlose Kündigung von Seiten des Trägers ist in besonderen Fällen innerhalb der Vertragslaufzeit möglich:

- Die Angebotszeiten und auch die Leistungspreise für alle angebotenen Module sind abhängig von der Beibehaltung der öffentlichen Förderung durch das Land Hessen sowie dem Landkreis Odenwaldkreis. Sie erfordern eine ausreichende Zahl von teilnehmenden Kindern. Sollten die bisher gewährten Fördermittel wegfallen oder die Kindergruppe zu klein sein, so werden die Eltern über die veränderten Rahmenbedingungen unverzüglich informiert und die Angebote entsprechend angepasst oder eingestellt.
- Bei Zahlungsverzug von 3 Monaten. Der Säumige hat die Mahn- und Verwaltungskosten zu tragen.
- Wenn die Anweisungen der Betreuungsmitarbeiter nicht beachtet werden oder durch das Verhalten eines Kindes die Sicherheit und Ordnung der Betreuungseinrichtung nicht gewährleistet ist (z.B. bei unerlaubtem Entfernen vom Schulgelände), kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden (je nach Fall zwischen 1 Tag und 1 Woche). Die Entscheidung hierüber trifft die AWO Integra gGmbH nach Rücksprache mit der Einrichtungs- und Schulleitung. Es besteht die Möglichkeit eines klärenden Elterngespräches.
- Wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Lehrkräften- und Betreuungspersonal und den Eltern nachhaltig gestört ist.

In allen Fällen entscheidet die AWO Integra gGmbH in enger Absprache mit der Schulleitung. Bei einer außerordentlichen Kündigung besteht kein Anspruch mehr auf Betreuung. Im Falle einer Kündigung endet die Verpflichtung zur Entrichtung des Entgeltes gemäß Betreuungsvertrag mit dem Ablauf des Monats, in dem der Vertrag beendet worden ist.

Gebührenregelung

Die Gebührenpflicht entsteht für jeden Monat des Schuljahres unter Einbeziehung der Schulferien. Die Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn das Kind an der Maßnahme nicht teilnimmt, es sei denn, der Betreuungsvertrag wurde im Falle eines Schulwechsels gekündigt. Die von den Erziehungsberechtigten zu entrichtenden Gebühren sind zum 1. eines jeden Monats fällig.

Die Geschäftsordnung sowie die Abwicklung des Beitragswesens sind

für Ihre Unterlagen bestimmt.

Ganztägliches Angebot Grundschule Bad König

Solange die Gebühren nicht entrichtet sind, kann die Betreuung abgelehnt werden.

Mittagsverpflegung:

Das Mittagessen wird über den Caterer AWO Integra Catering gGmbH angeboten. In der Schule befindet sich ein Aushang, dem Sie das Essensangebot der Woche (mit Angaben der Allergene) einsehen können. Der zu zahlende Betrag wird monatlich im Voraus fällig und wird jeweils zu Beginn des berechnenden Monats zusammen mit der ggf. anfallenden Betreuungsgebühr von Ihrem Konto abgebucht.

Eine Erstattung erfolgt nur im Falle von Langzeiterkrankungen, Klassenfahrten oder Schulausfall z.B. wegen Kur. Teilen Sie dies bitte rechtzeitig schriftlich der AWO Schülerbetreuung mit. Es werden 2 € pro Mahlzeit erstattet.

Datenverarbeitung

Wir sind damit einverstanden, dass unsere Daten unter Beachtung der aktuellen Datenschutzbestimmungen elektronisch von der AWO Integra gGmbH zu dem Zweck gespeichert und bearbeitet werden, das Angebot und die personelle Ausstattung für das Projekt „Ganztagsbetreuung Grundschule Bad König“ besser planen zu können. Wir sind ferner damit einverstanden, dass zu diesem Zweck unsere bekannten Daten an mit der Erfüllung beauftragten Personen, Unternehmen und Institutionen weitergeleitet werden. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Die Einverständniserklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Die gespeicherten Daten können jederzeit eingesehen, deren Änderung und Löschung verlangt werden. Dieses muss schriftlich gegenüber der AWO Integra gGmbH angezeigt werden.

Wir verweisen darauf, dass im Interesse des Kindes der Austausch mit dem Kollegium der Schule sowie der Mitarbeiter*innen der Kindertagesstätte erfolgt (siehe unter „Kooperation mit der Schule und Kindertagesstätte“).

Gerichtstand:

Gerichtsstand ist der Ort des Registergerichts, das für die AWO Integra gGmbH, Kruppstraße 105, 60388 Frankfurt am Main, zuständig ist.

Inkrafttreten:

Die Geschäftsordnung tritt ab 1. August 2021 in Kraft und setzt alle vorhergehenden Vereinbarungen außer Kraft.

60388 Frankfurt am Main, den 01.04.2021

Ganztägiges Angebot Grundschule Bad König

Abwicklung des Beitragswesens für das Betreuungsangebot

Für die Abwicklung des Beitragswesens werden abrechnungsrelevanten Daten an die zuständigen Abteilungen des Bezirksverbandes der AWO Hessen Süd e.V. zur Verarbeitung weitergeleitet.

1. Für die Dauer des Vertrages verpflichtet sich der Zahlungspflichtige, am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Die Erklärung dazu erfolgt auf einem entsprechenden Formular zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren.
2. Der monatliche Elternbeitrag (Betreuung und ggf. Essens-/Snackgeld) wird pauschal berechnet und ist ab 1. des jeweiligen Monats fällig und wird ab diesem Zeitpunkt von dem angegebenen Konto abgebucht. Im Fall einer Erkrankung oder Verhinderung des Kindes erfolgt keine Beitragsrück-erstattung.
3. Behördlich oder vom Träger angeordnete (oder durch höhere Gewalt, z.B. eine Pandemie, verursachte) Schließung der Einrichtung berechtigen den Zahlungspflichtigen nicht zum Widerruf des Lastschriftverfahrens oder der Verweigerung der Zahlungen. Der Zahlungspflichtige trägt weiterhin die monatlichen Betreuungskosten und die dadurch entstandenen Bankkosten. Bei der monatlichen, pauschalen Betreuungsgebühr handelt es sich um 1/12 des jährlichen Beitrages.
4. Der Zahlungspflichtige ist verpflichtet, der AWO Integra gGmbH alle Änderungen bezüglich der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts (bitte verwenden Sie hierzu unser Lastschriftformular), sowie die Änderung der persönlichen Daten umgehend mitzuteilen.
5. Rückwirkende Lastschriften sind bis zu 3 Monate nach Rechnungsstellung als Sammeleinzug möglich.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die der Zahlungspflichtige zu vertreten hat, nicht erfolgen, wird von der AWO Integra gGmbH eine Bearbeitungs-gebühr erhoben. Diese beträgt zurzeit 12,- € pro erfolgter Rücklastschrift. Die von den Banken berechneten Bankgebühren sind ebenfalls vom Zah-lungspflichtigen zu tragen.

7. Wenn die jeweiligen Eltern- bzw. Monatsbeiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht bei der AWO Integra gGmbH eingegangen sind, befindet sich der Zahlungspflichtige ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Der ausstehende Elternbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
8. Im Übrigen ist die AWO Integra gGmbH berechtigt, ausstehende Forderungen gegenüber dem Zahlungspflichtigen gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die AWO Integra gGmbH behält sich vor, zur Beibehaltung der offenen Forderungen ein Inkassounternehmen zu beauftragen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat der Zahlungspflichtige zu tragen.

Die Beitragsordnung tritt am 01. August 2021 in Kraft und setzt alle vorhergehenden Vereinbarungen außer Kraft.

Gerichtsstand ist der Ort des Registergerichts, das für die AWO Integra gGmbH, Kruppstraße 105, 60388 Frankfurt am Main, zuständig ist.

60388 Frankfurt am Main, den 01.04.2021

Die Geschäftsordnung sowie die Abwicklung des Beitragswesens sind

für Ihre Unterlagen bestimmt.